

Ergänzende Bedingungen (EB) der SLKK Versicherungen mit Sitz in Zürich betreffend

Medico plus Jeunesse nach AVB/VVG (w)

Inhaltsverzeichnis

Art.		Art.	
1	Natürliche Heilmittel	5	Ernährungsberatung
2	Natürliche Heilmethoden	6	Prophylaxe
3	Nichtkassenpflichtige Medikamente	7	Zahnarztkosten
4	Brillengläser und Kontaktlinsen	8	Schlussbestimmungen

Gestützt auf Art. 3 AVB/VVG führt die SLKK Versicherungen die Medico plus Jeunesse.

Art. 1 Natürliche Heilmittel

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten phytotherapeutischer, homöopathischer und anthroposophischer Heilmittel sowie von Oligosolen, soweit diese nicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und nicht in der Negativen Liste (NL) enthalten sind: 90%, maximal jedoch Fr. 1'200.– pro Kalenderjahr.

Art. 2 Natürliche Heilmethoden

Die ausgewiesenen Kosten von natürlichen Heilmethoden werden, soweit diese von einem Therapeuten, welcher auf der Therapeutenliste der SLKK Versicherungen aufgeführt ist und es sich um eine Heilmethode gemäss der Methodenliste der SLKK Versicherungen handelt, übernommen: 50%, maximal Fr. 1'200.– pro Kalenderjahr.

Art. 3 Nichtkassenpflichtige Medikamente

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten der ärztlich verordneten Medikamente, die weder in der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT), der Spezialitätenliste (SL) noch in der Negativen Liste (NL) enthalten sind: 90%, maximal 1'200.– pro Kalenderjahr.

Art. 4 Brillengläser und Kontaktlinsen

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten für Brillengläser und Kontaktlinsen zu 50%, maximal Fr. 200.– pro Kalenderjahr.

Art. 5 Ernährungsberatung

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete Ernährungsberatung im Umfang von 50%, maximal jedoch Fr. 300.– pro Kalenderjahr.

Art. 6 Prophylaxe

Impfungen: 90%

Art. 7 Zahnarztkosten

Zahnärztliche Behandlung

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung werden Beiträge für Röntgen, Zahnextraktionen, Anästhesien und Gingivektomie ausgerichtet: insgesamt Fr. 300.– pro Kalenderjahr

Zahnfehlstellungen

Voraussetzung für die Leistung ist die Vorlage einer Diagnose der bestehenden Stellungsanomalie, der vorgesehenen Behandlungsmittel und eines Kostenvoranschlags. Leistungen werden nur nach Bewilligung des Kostengutsprache-Gesuches der SLKK Versicherungen bezahlt. 70%, maximal Fr. 3'000.–, einmaliger Beitrag. Die Leistungen aus Art. 7 werden im Nachgang zu eventuellen Leistungen der Kantone und Gemeinden gemäss deren Gesetzgebung über die öffentliche Zahnpflege er-

bracht. Sofern es sich um Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der Invalidenversicherung handelt, werden keine Leistungen erbracht. Die Vergütung erfolgt nach Massgabe des für zahnärztliche Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung geltenden Tarifs. Als Zahnarzt oder Zahnärztin gilt, wer das entsprechende eidgenössische oder ein gleichwertiges Diplom besitzt oder wem der Kanton aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt hat.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen ergänzenden Bedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die AVB/VVG der SLKK Versicherungen.

Postadresse:	SLKK VERSICHERUNGEN Postfach 5746 8050 Zürich
Domiziladresse:	Hofwiesenstrasse 370 8050 Zürich
Telefon Versicherungen:	+41 (0)44 368 70 30
Fax Versicherungen:	+41 (0)44 368 70 37
Telefon Leistungen:	+41 (0)44 368 70 60
Fax Leistungen:	+41 (0)44 368 70 50